

Erstes Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern
Vom 8. Juli 2026

Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 21 vom 21.07.2026, S. 719-757

Artikel 38
Änderung des Landesfischereigesetzes³⁸

Das **Landesfischereigesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVObI. M-V S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Schonbezirke sind von der oberen **Fischereibehörde** zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und der Grundstücke in Ufernähe sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden. Die Kennzeichnung kann in geeigneter Weise auch digital erfolgen. Die oberste **Fischereibehörde** kann durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung näher bestimmen.“